

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 25

Artikel: Vom Schulkampf in Deutschland [Teil 1]
Autor: J.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Schulkampf in Deutschland.

J. T.

Der Weltkrieg und seine grundstürzenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen hat allenthalben auch den Kampf um die Schule wieder angefacht. Und zwar geht es hier, wie auf manchen andern Gebieten, ums Ganze, um den Grundton in der Erziehung, um die Herrschaft über die Schule und damit über die Zukunft. Je nach der politischen und wirtschaftlichen Struktur eines Landes wechselt zwar die Taktik in diesem Kampfe von Staat zu Staat, aber überall stehen zwei große Fronten einander gegenüber in der einen lautet die Parole: *Hin zu Christus!* in der andern: *Cruzifige!* Wir wollen versuchen, in nachfolgenden Ausführungen vom Kampf um die Schule im neuen Deutschland ein orientierendes Bild zu entwerfen.

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges war in Deutschland das ganze Volksschulwesen konfessionell geordnet, wenn auch an verschiedenen Orten Simultanschulen errichtet wurden, so in Nassau schon im Jahre 1817. Während der Kriegszeit jedoch erhoben die Neuerer in vermehrtem Maße ihre Stimme, zunächst im Sinne einer Reform der Schulorganisation, indem anstelle der bisher vielfach geltenden Standesschulen eine allgemeine Grundschule (Elementarschule) geschaffen werden sollte. Dann aber erscholl alsbald der Ruf nach der Einheitsschule, über die Schultag W. Langenberg (Neuß) in „Elternhaus und Schule“, Blätter für katholische Elternvereinigungen und Elternräte, Düsseldorf, Juni 1923, folgendermaßen urteilt:

„Die große Zerfahrenheit auf dem Schulgebiete löste den Wunsch nach Einheit aus. Der Ruf nach der Einheitsschule wurde mit besonderem Nachdruck während der Kriegszeit erhoben. Lehrer und Eltern, Fachzeitschriften und politische Tageszeitungen beschäftigten sich mit der Frage, und eine Flut von Schriften und Schriftchen erwog das Für und Wider. Ein Blick in die Literatur zeigt uns, daß man sich über das Wesen der Einheitsschule nicht recht klar war. Die einen betonten den unterrichtlichen Standpunkt und stellten in den Vordergrund das Verlangen nach einer einheitlich aufgebauten Gesamtschule, in der die Möglichkeit geboten sein sollte, aus der gemeinsamen Grundschule in andere entsprechende Schulen bis zur Hochschule aufzusteigen. Andere gingen von sozialen Gesichtspunkten aus. Mit den Standesschulen sollte aufgeräumt werden. Alle Kinder sollten, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder die gesellschaftliche Stellung der Eltern, die gleiche Schule besuchen. Allen Kindern sollte, wenn Anlagen und Neigungen vorhanden waren,

der Zugang zu höherer Bildung ermöglicht werden. So erhoffte man einen Ausgleich der sozialen Gegensätze. Eine dritte Gruppe vertrat den nationalen Standpunkt: ein Volk, ein Reich, eine Sprache, ein Recht, eine Schule. Nur die für alle Kinder des deutschen Volkes einheitlich aufgebaute Schule könne eine einheitliche nationale Erziehung vermitteln.

Manche wollten die Einheit auf eine Grundschule beschränken, andere wieder forderten einheitlichen Aufbau vom Kindergarten bis zur Hochschule. Die einen schieden Knaben- und Mädchen-schulen, die andern verlangten Durchführung der Einheit bis zum äußersten, verlangten gemeinsamen Unterricht für Knaben und Mädchen und lehnten jede Trennung ab, insbesondere die Trennung nach Religionsbekennnissen.

Gegenüber diesen vielgestaltigen Forderungen, die sehr wahre Einheit vermissen ließen, oder sich in erster Linie auf einen rein äußerlichen Einheitsbau beschränkten, galt es, ruhig und ziel sicher den rechten Weg zu suchen. Es trat immer mehr hervor, daß manche der Forderungen mit der Pädagogik in gar keinem oder nur losem Zusammenhang standen, daß soziale und Standesinteressen, politische und kulturtämpferische Beweggründe stark dabei mitspielten.

Wir schätzen die innere Einheit der Schule, die Einheitlichkeit der Unterrichtsgrundsätze des Lehrgutes und Lehrzieles, die Einheit der Gesinnung zwischen Schüler und Lehrer, zwischen Elternhaus und Schule als die wichtigste Grundlage aller geistlichen Schularbeit. Soweit diese innere Einheit nicht gefährdet wird, stehen wir auch auf dem Boden der Einheitsschule. Deswegen unterstützen auch wir die durch Gesetz bereits festgelegte Grundschule, die von allen Kindern vom ersten bis zum vierten Schuljahr besucht werden muß und auf der sich die andern Schulen organisch aufbauen sollen. Wir wollen mithelfen, daß alle Schularten sich nach Möglichkeit soweit aneinander anpassen, daß die Übergänge von der einen zur andern erleichtert werden. Wir unterstützen die Forderung, daß allen Kindern des Volkes, die Anlage und Neigung haben die Möglichkeit geboten wird, höhere Schulen zu besuchen, und daß minderbemittelten Eltern dieser Kinder Erziehungsbeihilfen gewährt werden.

Aber mit aller Entschiedenheit lehnen wir es ab, die Einheitsschule dadurch zu ermöglichen, daß die Trennung nach konfessionellen Gesichtspunkten aufgehoben und dadurch die im Interesse der Erziehung und des Unterrichts viel wichtiger

innere Einheit gefährdet wird. Ebenso wenig können wir uns dazu verstehen, die gemeinsame Erziehung der beiden Geschlechter, die von einsichtigen Pädagogen nur für den Notfall zugegeben wird, zum Grundsatz zu erheben. Was an der Einheitsschule Gutes ist, das läßt sich auch auf dem Boden der konfessionellen Schule bei getrennten Knaben- und Mädchen Schulen verwirklichen. Und der Erfolg wird besser sein, weil zur äußerst die innere Einheitlichkeit hinzutritt."

Als das kaiserliche Deutschland zusammenbrach, ging man in Weimar ans Werk, um dem Reiche eine neue Verfassung zu geben. Und das neue republikanische Deutschland, das dem straff organisierten zentralistischen Frankreich und seinen Verbündeten im gigantischen Kampfe erlegen war, wußte bei seinem politischen Neubau nichts Besseres zu tun, als in seiner neuen Verfassung die ganz imperialistisch-zentralistische Verfassung Frankreichs nachzuahmen und die einzelnen Länder in der Schulgesetzgebung möglichst einzuschränken. So entstanden dann die Schulartikel in der neuen Reichsverfassung vom 31. Juli 1919, die allerdings das eine Gute hatten, daß sie dem Drängen der kirchen- und glaubensfeindlichen Reformer wenigstens nicht im Sinne der Einführung einer konfessionslosen Staatschule mit Monopolrecht entgegenkamen. Zum bessern Verständnis des heutigen Kampfes um die deutsche Volksschule müssen wir hier die einschlägigen Verfassungssätze folgen lassen.

Art. 139. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Art. 140. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinde zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 141. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 142. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Der Unterricht und die Lehrmittel in den Volksschulen und in Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Art. 143. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszustalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und

höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis der Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, so weit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatzes 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelten zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Art. 144. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefordert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 143 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht, oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Art. 145. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindun-

gen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 146. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekannten freien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Berrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Seither wogt nun der Kampf um das neue Reichschulgesetz auf und ab, und je nach der politischen Zusammensetzung der Reichstagsmehrheit nimmt der Entwurf dazu eine mehr oder weniger konfessionelle oder antikonfessionelle Färbung an. In zahlreichen Resolutionen wurden denn auch die verschiedenen Standpunkte der politischen Parteien wie auch der Lehrerverbände, der Elternorganisationen und der kirchlichen Organe festgelegt. Die deutschen Bischöfe haben schon im August 1919 anlässlich ihrer Konferenz in Fulda gegen verschiedene Bestimmungen der neuen Reichsverfassung Rechtsverwahrung eingelegt, so auch gegen Art. 143—149, „die über Unterricht und Erziehung verschiedene Bestimmungen enthalten, die

einerseits nicht mit den Rechten der Kirche (vgl. die einschlägigen Canones des Codex Juris Canonici) und der Erziehungsberechtigten, besonders der Eltern, vereinbar sind und die anderseits dem Staat viel zu weitgehende Befugnisse zusprechen, u. a. sogar ohne Einschränkung ein Aufsichtsrecht über den kirchlichen Religionsunterricht in der Schule, nicht nur über dessen äußere Einordnung in den Schul- und Lehrplan.“ — Sie reden aber am Schlusse ihrer Eingabe einer friedlichen Verständigung zwischen Staat und Kirche das Wort.

Ganz anders äußerte sich der „Deutsche Lehrerverein“ zu den neuen Verfassungsatikeln, er segelt (wie der Schweiz. Lehrerverein) im freisinnigen Fahrwasser. Darum stellte er in seinem Organ, der „Allg. Deutsche Lehrerztg.“ schon im Herbst 1919 u. a. folgende Forderungen auf:

1. Die Simultanschule sei nicht bloß für die „Grundschule“ als Regel festzulegen, sondern auch für die mit ihr verbundenen Schuleinrichtungen für Kinder von besonderer körperlicher oder geistiger Veranlagung“, sowie „die auf der Grundschule aufgebauten mittleren und höheren Schulen“. Es wird also die Erdrosselung jeder Möglichkeit für Bekanntnisschulen gefordert.

2. Die in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehene Möglichkeit der Schulteilung nach Bekanntnis oder Wiltanschauung soll nur ermöglicht sein, „wenn dadurch weder diese Schulen noch die neben ihnen bestehenden, für alle Bekanntnisse gemeinsamen eine geringere Zahl von aufsteigenden Klassen erhalten, als sie sich bei einer für alle Kinder der Gemeinde gemeinsamen Schule ergeben würde.“

Also nur dort, wo sozusagen alle Kinder einer Konfession sind. Wenn aber nur einige wenige einer andern Konfession im Schulkreise wohnen, wäre demnach für alle die Simultanschule einzuführen, die im Sinne des „Deutschen Lehrervereins“ eine konfessionslose, antikonfessionelle Schule sein sollte. (Fortsetzung folgt).

Merkblatt für den Umgang mit stotternden Kindern.

1. Das Stottern ist ein nervöses Sprachleiden, welches durch unzweckmäßiges Verhalten der Umgebung des Kindes gesteigert werden kann. Es ist deshalb nötig zu wissen, wie man sich einem stotternden Kinder gegenüber zu verhalten hat. Dieses Leiden befällt nervös veranlagte Kinder, häufig mit frankhafter Angstlichkeit oder andern nervösen Symptomen. Bei starkem Stottern ist daher unbedingt auch ein erfahrener Nervenarzt zu befragen.
2. Dem sprachleidenden Kinder muß Teilnahme und wohlwollendes Interesse entgegengebracht

werden. Es ist zu verhüten, daß das Kind von seinen Geschwistern oder von seinen Mitschülern etc. des Sprachfehlers wegen geneckt und verachtet werde.

3. Man achte stets sorgfältig darauf, daß das Kind langsam und ruhig spreche.
4. Wenn das Kind antworten soll, dürfen die Angehörigen oder Mitschüler nicht auffällig nach ihm lauschen, sondern sie sollen sich möglichst wenig um das Kind kümmern, sonst wird es besangen und stottert.